

**Plenarrede 7. Dezember 2022**

**TOP 3 Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 18/997

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Heimat und Kommunales

Drucksache 18/1894

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion BÜNDIS 90D/IE GRÜNEN

Drucksache 18/1974

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 18/2018

2. Lesung

Frau Präsidentin,

meine Damen und Herren,

der vorliegende Gesetzentwurf enthält Änderungen im Kommunalabgabengesetz sowie im NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz. Beiden Änderungen kann die FDP-Fraktion in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Mit Urteil vom 17. Mai diesen Jahres hat das Oberverwaltungsgericht den gleichzeitigen Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwerts sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes in der Abwassergebührenkalkulation für unzulässig erklärt. Diese Art der Gebührenkalkulation führe zu einem doppelten Inflationsausgleich und widerspreche dem Zweck, durch die Gebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Diese aus Sicht der Gebührenzahler sowie aus rechtssystematischen Gründen begrüßenswerte Entscheidung soll nun in ihrem Kern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung rückabgewickelt werden. Der Vertreter des Bundes der Steuerzahler hat in der Anhörung zu Recht von einem Nichtanwendungsgesetz gesprochen.

Dass die Kommunen den Gesetzentwurf einhellig begrüßen, ist nicht weiter überraschend. Ihnen geht es allerdings weniger um die Beseitigung einer aufgrund der noch nicht eingetretenen Rechtskraft des OVG-Urteils vermeintlich bestehenden Rechtsunsicherheit, die sich durch eine Anpassung der Gebührenkalkulationen an das OVG-Urteil ohne Weiteres beheben ließe, sondern vielmehr um die Sicherung ihrer Einnahmeerwartungen zu Lasten der Gebührenzahler. Beispielsweise hat der Sachverständige Dr. Busch in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf die Mindereinnahmen der Stadt Bochum im Falle der Umsetzung des OVG-Urteils auf 60 Euro pro Einwohner beziffert.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass nach Angaben des Bundes der Steuerzahler ungefähr ein Drittel der Kommunen in Nordrhein-Westfalen die vom OVG für unzulässig erachtete Gebührenkalkulation anwendet, verwundert es kaum, dass - wie von Haus & Grund in der Anhörung dargestellt - von den 25 teuersten Kommunen bei den Abwassergebühren allein 15 in Nordrhein-Westfalen liegen. Dass dies seinen Grund nicht allein in der Topographie haben kann, verdeutlicht der Umstand, dass unter den 25 günstigsten Kommunen 15 in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern liegen.

Anstatt das OVG-Urteil als Chance zu begreifen, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von Gebühren zu entlasten, zieht es die Landesregierung vor, jenseits der finanzrechtlichen Systematik den Kommunen dauerhaft die Möglichkeit zu geben, mit Benutzungsgebühren Überschüsse zu erwirtschaften und diese wie Steuern als allgemeine Deckungsmittel zu verwenden. Dass nach der Gesetzesänderung dies in den Kommunen weiter Schule machen wird und mehr Kommunen als bisher davon Gebrauch machen werden, ist zu befürchten.

Mit unserem Änderungsantrag überführen wir die vom Oberverwaltungsgericht für zulässig erachteten Verfahren der realen Kapitalerhaltung und der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung, zwischen denen die Gemeinden ein Wahlrecht erhalten, in das Kommunalabgabengesetz. Wir entlasten somit die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen. Die erhebliche Bedeutung mögen Sie daran ermessen, dass Haus & Grund in seinem aktuellen NRW-Wohnkostenbericht ermittelt hat, dass 5% der Wohnkosten allein auf die Abwassergebühren zurückzuführen sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von CDU und Grünen,

Sie haben heute die Chance ihre Bürger- und Wirtschaftsfreundlichkeit unter Beweis zu stellen und unserem Änderungsantrag zuzustimmen. Damit könnten Sie auch zu mehr Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit in den kommunalen Haushalten beitragen.

Die Prolongation der Regelungen zur Isolierung der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie auf das Haushaltsjahr 2023 halten wir für vertretbar. Das gilt allerdings nicht für die Art und Weise, wie die Isolierung von Haushaltsbelastungen infolge des Kriegs in der Ukraine geregelt ist.

In der Anhörung sorgten sich Sachverständige davor, dass sich einzelne Kämmereien durch die Regelung zu „Bilanztricks“ verführen lassen könnten.

Grundsätzlich steht fest, dass der ganz überwiegende Teil der Kämmereien in Nordrhein-Westfalen verantwortungsvoll, kompetent und mit großem Engagement ihre jeweiligen Haushaltspläne aufstellt und ausführt.

Der Änderungsantrag präzisiert daher den Begriff der zusätzlich isolationsfähigen Haushaltsbelastungen dahingehend, dass lediglich unmittelbare Folgekosten aus dem Krieg in der Ukraine in die Bilanzierungshilfe einfließen dürfen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!